

Rechtssache C-392/20**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

12. August 2020

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Mokotowa w Warszawie (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. Juni 2020

Antragstellerin im Klauselverfahren:

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

**Schuldnerin und Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des
Rechtspflegers:**

Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej sp. z o.o.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Im Ausgangsverfahren geht es um die Erteilung einer Vollstreckungsklausel für eine Entscheidung der ECHA, mit der eine polnische Gesellschaft gemäß Art. 13 Abs. 4 der Verordnung Nr. 340/2008 zur Zahlung eines Betrags verpflichtet wurde, der der Differenz zur vollen Höhe der Gebühr entspricht, die von großen Wirtschaftsteilnehmern erhoben wird, da angenommen wurde, dass der Gesellschaft keine Ermäßigung der Gebühren für kleine Unternehmen zugestanden habe.

Die Parteien streiten im Wesentlichen darüber, ob die Entscheidung der ECHA dem Anwendungsbereich von Art. 299 AEUV unterfällt und es sich dabei deswegen um einen vollstreckbaren Titel handelt, auf den in dem anhängigen Verfahren die polnischen Zivilprozessvorschriften anzuwenden sind. Streitig ist auch die Frage, was unter der Prüfung der Echtheit des Vollstreckungstitels im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, insbesondere ob das Gericht, das diese Klausel erteilt, nur die „Echtheit“ (d. h. die Frage, ob der Vollstreckungstitel durch eine der in Art. 299 AEUV genannten Einrichtungen der Union erlassen

wurde und eine Zahlungsverpflichtung auferlegt, die nicht gegenüber Staaten gilt) prüft oder auch, ob der Antrag auf ihre Erteilung vor Ablauf der in den unionsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Frist gestellt wurde bzw. ob der titulierte Anspruch nicht verjährt ist.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das vorliegende Gericht möchte mit seinem Antrag nach Art. 267 AEUV wissen, wie Art. 299 AEUV auszulegen ist. Es möchte in erster Linie den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung in Erfahrung bringen, um feststellen zu können, ob es sich bei der Entscheidung der ECHA um einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Art. 299 AEUV handelt. Darüber hinaus möchte das Gericht den Umfang der Prüfung bestimmen, die das mit der Erteilung der Vollstreckungsklausel befasste Gericht vorzunehmen hat, um zu erfahren, ob der Erteilung der Vollstreckungsklausel – außer der Kontrolle der Echtheit des vollstreckbaren Titels – möglicherweise auch eine Prüfung der Frist für die Stellung des entsprechenden Antrags bzw. der Verjährung des Anspruchs vorangehen muss.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 299 AEUV dahin auszulegen, dass er ausschließlich auf Entscheidungen anzuwenden ist, die durch den Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank erlassen wurden, oder gilt er auch für Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur, mit denen eine zusätzliche Verwaltungsgebühr auferlegt wurde?
2. Ist Art. 299 AEUV, wonach die Vollstreckungsklausel ohne jede Kontrolle außer der Prüfung der Echtheit des Titels erteilt wird, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheidet und die innerstaatlichen Zivilprozessvorschriften anwendet, nicht zur Prüfung berechtigt ist, ob der titulierte Anspruch verjährt ist?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

AEUV: Art. 288, 291 und 299.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der

Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1): Art. 75, 76, 83, 91, 94 und 100 (im Folgenden: Verordnung Nr. 1907/2006).

Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. 2008, L 107, S. 6): Art. 13 (im Folgenden: Verordnung Nr. 340/2008).

Angeführte nationale Vorschriften

Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) vom 17. November 1964 (Dz. U. 2019, Pos. 1460): Art. 776, 777 und 782¹ (im Folgenden: Zivilprozessordnung).

Summarische Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Der Direktor der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki erließ am 2. Oktober 2012 die Entscheidung Nr. SME(2012)3474. In dieser Entscheidung wies er darauf hin, dass die Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Ciepłej sp. z o.o. mit Sitz in Bochnia (im Folgenden: Schuldnerin) zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldeunterlagen ein großes Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG gewesen sei und ihr daher keine Ermäßigung der Gebühren für kleine Unternehmen zugestanden habe. Er verpflichtete die betreffende Gesellschaft daher gemäß der Verordnung Nr. 340/2008 zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags, der der Differenz zur Höhe der vollen Gebühr entspricht, die ordnungsgemäß von großen Unternehmen erhoben wird, sowie zur Zahlung eines Verwaltungsentgelts in Höhe von 20 700 Euro. Die o. g. Entscheidung ging der Gesellschaft am 8. Oktober 2012 zu. Sie hat keinen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, so dass sie bestandskräftig und vollstreckbar wurde.
- 2 Am 2. Januar 2019 hat die ECHA als Gläubigerin beim Sąd Rejonowy dla Warszawy-Mokotowa w Warszawie (Rayongericht Warschau-Makotów, Polen, im Folgenden: vorlegendes Gericht) beantragt, die oben genannte Entscheidung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, um die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin wegen der ihr auferlegten Ausgleichsgebühr und des Verwaltungsentgelts zu betreiben.
- 3 Mit Beschluss vom 24. Juli 2019 hat der Rechtspfleger beim vorlegenden Gericht nach der Durchführung der Echtheitsprüfung dem Antrag der Gläubigerin gemäß entschieden.

- 4 Die Schuldnerin hat am 10. Januar 2020 Beschwerde gegen den oben genannten Beschluss im Ganzen eingelegt und beantragt, ihn abzuändern und den Antrag der Gläubigerin zurückzuweisen, hilfsweise die Erteilung der Vollstreckungsklausel abzulehnen.
- 5 Das vorliegende Gericht hat um Vorabentscheidung ersucht.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 In ihrem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel hat sich die ECHA auf die Art. 288, 291 sowie 299 AEUV berufen und dargelegt, dass die streitige Entscheidung einen vollstreckbaren Titel darstelle, der nach den polnischen Zivilprozessvorschriften mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden könne, woraufhin ein Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung eingeleitet werden könne.
- 7 In der Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem die Vollstreckungsklausel erteilt wurde, trägt die Schuldnerin erstens vor, dass die Art. 291 und 299 AEUV falsch und zu weit ausgelegt worden seien, indem angenommen worden sei, dass die Entscheidung der ECHA einen vollstreckbaren Titel im Sinne der angeführten Bestimmungen darstelle. Zweitens macht sie eine Verletzung der Haushaltsordnungen¹ geltend und trägt vor, dass die nationale Behörde, die die Vollstreckungsklausel erteile, nicht nur zur Prüfung der Echtheit des vollstreckbaren Titels berechtigt sei, sondern auch den Umstand prüfen dürfe, ob der Gläubiger den Antrag auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel vor dem Ablauf der Frist gestellt habe, die die Gemeinschaftsvorschriften für die Stellung dieses Antrags vorsehen.

Summarische Begründung der Vorlage

- 8 Das vorliegende Gericht möchte erstens wissen, **ob die Entscheidung der ECHA als ein vollstreckbarer Titel im Sinne von Art. 299 AEUV angesehen werden kann**, der nach den Bestimmungen der polnischen Zivilprozessordnung mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden kann. Dies ist Gegenstand der ersten Vorlagefrage. Auf der Grundlage des Unionsrechts kann nämlich einerseits argumentiert werden, dass die ECHA eine Einrichtung der Gemeinschaft ist, Rechtspersönlichkeit besitzt, die Verordnung Nr. 1907/2006 umsetzt und im

¹ Art. 58b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 73a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sowie Art. 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Rahmen ihr delegierter Befugnisse in den betreffenden Bereichen Rechtsakte erlässt, die für natürliche und juristische Personen bindend sind und der Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union unterliegen (Art. 263, 265, 267 und 277 AEUV sowie Art. 94 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1907/2006), wobei im Fall des Erlasses einer Entscheidung gegen einen privaten Wirtschaftsteilnehmer (im Gegensatz zu einem Staat) diese Entscheidung im Sinne von Art. 299 AEUV für vollstreckbar erklärt werden kann. Dies ist jedoch ein potenzielles Beispiel für eine weite funktionale Auslegung. Auf der anderen Seite ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 299 AEUV, dass nur die Rechtsakte bestimmter dort genannten Einrichtungen – zu denen die ECHA **nicht** zählt – vollstreckbare Titel darstellen. In Bezug auf manche Einrichtungen der Union, die nicht in Art. 299 AEUV genannt werden, verwendet der Unionsgesetzgeber eine Gesetzgebungstechnik, die in der ausdrücklichen Benennung der Einrichtungen besteht, deren Entscheidungen vollstreckbar im Sinne von Art. 299 AEUV sind; Beispiele dafür Art. 280 AEUV, Art. 2 Buchst. b in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 966/2012 sowie Art. 110 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke. In Anbetracht der beiden einander ausschließenden Auslegungsmöglichkeiten fragt sich das vorliegende Gericht, ob die Entscheidung der ECHA dem sachlichen Anwendungsbereich von Art. 299 AEUV zugeordnet werden kann. Aus der Sicht der polnischen Rechtsordnung (Art. 777 § 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung) wäre dies zulässig und würde es ermöglichen, die Entscheidung der ECHA mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen, was eine Voraussetzung für die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens ist.

- 9 Falls der Gerichtshof der Europäischen Union feststellen sollte, dass die Entscheidung der ECHA einen vollstreckbaren Titel im Sinne von Art. 299 AEUV darstellt, möchte das vorliegende Gericht des Weiteren wissen, **wie weit seine Prüfungsbefugnis im Klauselverfahren reicht**, d. h., ob die Prüfung der Echtheit des vollstreckbaren Titels auch die Prüfung der Verjährung des durch die betreffende Entscheidung titulierten Anspruchs umfasst. Aus Art. 299 AEUV geht hervor, dass das nationale Gericht auf der Grundlage der innerstaatlichen Rechtsvorschriften lediglich die **Echtheit** des vollstreckbaren Titels prüft. Dies ist Gegenstand der [zweiten] Vorlagefrage. In der polnischen Rechtsordnung beschränkte sich das Gericht oder der Rechtspfleger bei der Prüfung der Erteilung der Vollstreckungsklausel bisher auf die Feststellung, ob der betreffende Titel die formellen Anforderungen an einen Vollstreckungstitel erfüllt (Art. 777 der Zivilprozessordnung). Im Rahmen der letztjährigen Gesetzesänderung wurde der Zivilprozessordnung Art. 782¹ hinzugefügt, der bestimmt, dass das Gericht (der Rechtspfleger) **zusätzlich** prüfen muss, ob aus dem Sachverhalt des Rechtsstreits und dem Inhalt des Vollstreckungstitels hervorgeht, dass der titulierte Anspruch verjährt ist. Im Fall der Feststellung der Verjährung des Anspruchs wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel abgelehnt, es sei denn, der Gläubiger legt eine Urkunde vor, aus der hervorgeht, dass die Verjährungsfrist unterbrochen wurde. Unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfung, die im Verlauf des Klauselverfahrens nach dem polnischen Recht durchzuführen ist, fragt sich das

vorlegende Gericht, wie der Begriff „Echtheit“ in Art. 299 AEUV auszulegen ist. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist diese Formulierung unpräzise, so dass der Umfang der vom Gericht vorzunehmenden Prüfung näher bestimmt werden muss.

ARBEITSDOKUMENT